

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberird. Gewässer	08.07.2020	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	08.07.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet, Bebauungsplan Kurzzeitpflege Limbach-Heidersbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planunterlagen vom 08.06.2020) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	08.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	08.07.2020	Es bestehen gegenüber der Planungsänderung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	08.07.2020	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen. Es wurde in der Planaufstellung die vorhandene Lärmbelastung beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	08.07.2020	Das Plangebiet liegt unmittelbar an der B27 fußläufig ca. 250 m von den beiden Regionalbushaltestellen „Heidersbach, Ort“ entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind eingehalten. Einwendungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen daher nicht. An der o.g. Stellungnahme ändert sich durch die mit Schreiben vom 17.06.2020 mitgeteilten wesentlichen Änderungen nichts.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	08.07.2020	Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	08.07.2020	Es bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Vermessung	08.07.2020	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	08.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	13.06.2020	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Unmittelbar nördlich angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die kath. Filialkirche St. Wendelin, ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Bisher ist die Ortsrandlage der Kirche am Übergang zur Landschaft noch sehr eindrucksvoll erlebbar. Diese besondere und für das Denkmalensemble mit konstituierende Randlage würde durch das Vorhaben maßgeblich beeinträchtigt. Es werden daher, auch wenn die Kirche selbst keinen gesetzlichen Umgebungsschutz genießt, von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege Bedenken gegenüber der geplanten Neubebauung hervorgebracht. Aus denkmalfachlicher Sicht muss zum Erhalt der noch nachvollziehbaren Situation der Ortsrandlage auf das Vorhaben verzichtet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die erneute Beteiligung war auf die Änderung der zulässigen Gebäudehöhe beschränkt und umfasste nicht die grundsätzliche Standortauswahl. Die Standortauswahl und -entscheidung wurde im bisherigen Verfahren und in den Planunterlagen ausreichend begründet und abgewogen.
			<p>Archäologische Denkmalpflege: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Planunterlagen.

Eingegangene Stellungnahmen von Bürgern

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	30.06.2020	Wie telefonisch zwischen der Verwaltung und meiner Tochter besprochen, werden wir nur die Ökopunkte erbringen, die durch die Berücksichtigung der Flurstücke 100 und 102 im Bebauungsplan „Kurzzeitpflege“ entstehen. Gemäß dem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung sind dies 10.996 Ökopunkte. Laut aktueller erneuter Offenlegung ist die Maßnahme noch mit einer Aufwertung von 17.970 Ökopunkten berücksichtigt. Wie besprochen werden wir diesbezüglich mit dem Umweltplaner in Kontakt treten, um eine Maßnahme mit rd. 11.000 Ökopunkten festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die anteilig noch zu erbringende Maßnahme wurde in Abstimmung mit dem Umweltplaner (Büro WS-Ingenieure) bereits festgelegt. Es ist dabei ein Waldumbau im Gewann Unterer Guckenbach vorgesehen.